

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafammer



Geschäfts-Nr.: UH190080-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber lic. iur. C. Tschurr

Beschluss vom 9. Juli 2019

in Sachen

H. [REDACTED] tal
[REDACTED], **Zustelladresse:** c/o Gefängnis Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis,
Beschwerdeführer

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Stephan Bernard, Advokatur Aussersihl, Hallwylstr. 78, Postfach 8866, 8036 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Unt. Nr. 2009/06032, Leitung/2009/06032, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
Beschwerdegegnerin

sowie

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Vollzug 3, Geschäfts-Nr. 2011/4717, Hohlstr. 552, Postfach, 8090 Zürich,
Verfahrensbeteiligter

betreffend **Aufhebung der stationären Massnahme / Verwahrung (Nachverfahren)**

**Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung,
vom 28. Januar 2019, DA180041-L.**

Erwägungen:

I.

1. Mit Urteil vom 19. November 2010 erkannte das Bezirksgericht Zürich (3. Abteilung, Vorinstanz) H [REDACTED] (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) schuldig der mehrfachen sexuellen Nötigung, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, der mehrfachen Pornographie, der Gewaltdarstellungen und der Tierquälerei.

Die Vorinstanz bestrafte den Beschwerdeführer mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 423 Tagen erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft, und ordnete eine strafvollzugsbegleitende ambulante Behandlung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 63 StGB an (Urk. 11 [Akten der Vorinstanz DA180041] /10 [Akten der Vorinstanz DG100437] /66 = Urk. 11/11 [beigezogene Akten des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, SB110255] /83).

Auf Berufungen sowohl des Beschwerdeführers als auch der Staatsanwaltschaft bestätigte das Obergericht mit Urteil vom 26. August 2011 das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt und im Strafmass (unter Anrechnung von nunmehr 702 Tagen erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft), ordnete jedoch eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme auf (Urk. 11/11/121). Das Bundesgericht wies die vom Beschwerdeführer gegen das obergerichtliche Urteil erhobene Beschwerde mit Urteil vom 18. April 2012 ab, soweit es auf diese eintrat (Urk. 11/11/139).

Am 20. Mai 2016 erteilten die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (JUV, Verfahrensbeteiligter im vorliegenden Verfahren) med. pract. R. [REDACTED] V. [REDACTED] einen Gutachtensauftrag insbesondere mit den Fragen, ob das Risiko besteht, dass der Beschwerdeführer weitere Sexualdelikte an Kindern begeht, ob die Weiterführung der stationären Massnahme zweckmässig, indiziert und erforderlich ist, um weitere Delikte zu verhindern, und ob sich durch eine Verlängerung der stationären Massnahme in den

nächsten Jahren eine relevante Verbesserung der Legalprognose erwarten lasse oder ob der Gutachter aus forensisch-psychiatrischer Sicht die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 StGB als indiziert erachte (Urk. 11/2 [Vollzugsakten des JUV] /142).

Mit Eingabe vom 17. Juni 2016 an das Bezirksgericht Zürich beantragten die BVD die Verlängerung der stationären Massnahme um drei Jahre (Urk. 11/2/148). Am 26. August 2016 erstattete med. pract. R. i V. ein forensisch-psychiatrisches Verlaufsgutachten über den Beschwerdeführer (Urk. 11/2/164). Mit Verfügung / Antrag vom 19. Dezember 2016 hoben die BVD die stationäre Massnahme auf, zogen den Antrag vom 17. Juni 2016 auf deren Verlängerung zurück und beantragten dem Bezirksgericht Zürich nunmehr die Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB (Urk. 11/11/149 = Urk. 11/2/186). Mit Beschluss vom 26. Januar 2017 nahm das Bezirksgericht davon Vormerk, dass die mit Urteil des Obergerichts vom 26. August 2011 angeordnete stationäre Massnahme mit Verfügung des JUV vom 19. Dezember 2016 rückwirkend per 25. August 2016 aufgehoben wurde. Das Bezirksgericht wies den Antrag auf Anordnung einer Verwahrung ab und ordnete erneut eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB an (Urk. 11/11/150 = Urk. 14/4).

Gegen den bezirksgerichtlichen Beschluss vom 26. Januar 2017 reichte der Beschwerdeführer am 10. April 2017 bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde ein mit dem Antrag, der angefochtene bezirksgerichtliche Beschluss sei aufzuheben und er sei bedingt aus der stationären Massnahme zu entlassen (Urk. 14/2). Mit Beschluss vom 23. Juni 2017 wies die Kammer die Beschwerde ab (Urk. 14/19 = Urk. 11/31 [beigezogene Akten des Bezirksgerichts DA170003] /30). Mit Urteil vom 20. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde gut, hob den obergerichtlichen Beschluss vom 23. Juni 2017 teilweise auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Anhörung des Beschwerdeführers sowie allenfalls des Gutachters zurück (Urk. 14/39 = Urk. 11/31/31).

Am 19. Februar 2018 führte die Kammer weisungsgemäss eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer und der psychi-

atrische Gutachter befragt wurden (Urk. 14/1 [Protokoll] = Urk. 11/27 S. 8 ff.). Am selben Tag wies die Kammer die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 10. April 2017 wiederum ab (Urk. 14/1 = Urk. 11/27 S. 40 f., Urk. 11/62 = Urk. 11/31/32). Mit Urteil vom 11. Mai 2018 wies das Bundesgericht die vom Beschwerdeführer gegen diesen Beschluss eingereichte Beschwerde ab (Urk. 14/75 = Urk. 11/31/33).

Mit Verfügung vom 9. August 2018 setzten die BVD die mit Beschluss des Bezirksgerichts vom 26. Januar 2017 angeordnete stationäre Massnahme in Vollzug (Urk. 11/2/234 = Urk. 11/31/35). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 hoben die BVD diese stationäre therapeutische Massnahme auf und beantragten dem Bezirksgericht, nach Eintritt der Rechtskraft sei eine Verwahrung des Beschwerdeführers nach Art. 64 StGB anzuordnen (Urk. 11/1).

Mit Verfügung vom 2. November 2018 versetzte das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich (ZMG) den Beschwerdeführer in Sicherheitshaft und bewilligte diese bis 2. Februar 2019 (Urk. 11/3).

Am 28. Januar 2019 führte die Vorinstanz eine öffentliche Hauptverhandlung mit einer Einvernahme des Beschwerdeführers durch (Urk. 11/Prot. S. 7 ff.), nahm mit Beschluss vom selben Tag davon Vormerk, dass die mit Beschluss vom 26. Januar 2017 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug per 26. Oktober 2018 aufgehoben wurde (Dispositiv Ziffer 1), hiess den Antrag auf Verwahrung gut (Dispositiv Ziffer 2) und stellte fest, dass die mit Urteil des Obergerichts vom 26. August 2011 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 Jahren bereits erstanden war (Dispositiv Ziffer 3) (Urk. 11/Prot. S. 32, Urk. 11/40 = Urk. 3).

Mit Verfügung vom 31. Januar 2019 verlängerte das ZMG die Sicherheitshaft bis zum 28. März 2019 (Urk. 11/36). Am 21. März 2019 beschloss die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer bis zum möglichen Massnahmeantritt, längstens bis 28. Juni 2019 in Sicherheitshaft verbleibt (Urk. 11/39).

2. Am 1. April 2019 reichte der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Beschluss vom 28. Januar 2019 ein. Damit beantragt er, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben, der Antrag auf Verwahrung sei abzuweisen und er sei mit der obergerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Verwahrung auf freien Fuss zu setzen. In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer, es sei ein dem Berufungsverfahren angenähertes Beschwerdeverfahren mit mündlicher, öffentlicher Verhandlung durchzuführen, wobei der Verteidigung Gelegenheit zu einem Plädoyer geboten werde (Urk. 2).

3. Die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft verzichteten explizit auf eine Vernehmlassung bzw. eine Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 10 und Urk. 12).

4. Mit Verfügung vom 27. Juni 2019 wurde die Sicherheitshaft bis zum 9. Juli 2019 verlängert (Urk. 23).

5. Am 9. Juli 2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt (Prot. S. 5 ff.). Im Anschluss daran verlängerte der Kammerpräsident die Sicherheitshaft bis zur Mitteilung des Entscheides über die Beschwerde, längstens bis zum 31. Juli 2019 (Urk. 29).

II.

1. Gegen den angefochtenen Beschluss ist eine Beschwerde an das Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. die zutreffende vorinstanzliche Rechtsmittelbelehrung [Urk. 3 S. 39 Ziff. 8] und BGE 141 IV 396).

2. Der angefochtene Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 25. März 2019 zugestellt (Urk. 11/43/2). Die am 1. April 2019 zur Post gegebene Beschwerde (Urk. 4) erfolgte innert der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 90 f. StPO) und ist rechtzeitig.

3. Die weiteren Rechtsmittelvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

III.

1. Die Verteidigung beantragte im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Durchführung einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung, es sei ihr an der Verhandlung Gelegenheit zu einem Plädoyer zu bieten (Urk. 2 S. 2), und erklärte, eingehende Ausführungen der Verteidigung anlässlich dieser Verhandlung bleiben vorbehalten; die Beschwerdeschrift vom 1. April 2019 äussere sich nur vorläufig (Urk. 2 S. 3).

2. Über die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 StGB ist, wie über die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB, in einem Nachverfahren gemäss Art. 363 ff. StPO zu entscheiden. Das zulässige Rechtsmittel gegen einen diesbezüglichen gerichtlichen Entscheid ist die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO (vgl. vorstehend Erw. II.1). Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich schriftlich (Art. 397 Abs. 1 StPO). Auch Art. 365 Abs. 1 StPO sieht für Nachverfahren ein schriftliches Verfahren als Regelfall vor.

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermag aber ein schriftliches Beschwerdeverfahren der Tragweite der Verlängerung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 4 StGB, mit welcher erheblich in die Freiheitsrechte einer verurteilten Person eingegriffen wird und angesichts welcher Prognosen über die Behandlungsfähigkeit und Gefährlichkeit zu stellen, mithin auch Tatsachen abzuklären sind, unter Umständen nicht zu genügen. Das Bundesgericht misst dem persönlichen Eindruck eine zentrale Bedeutung zu. Der Beschwerdeinstanz verbleibt in solchen Fällen deshalb nur wenig Spielraum, ohne mündliche Anhörung und Befragung des Betroffenen zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_799/2017 vom 20. Dezember 2017 = Urk. 14/39 mit Verweisung auf das Urteil 6B_320/2016 vom 26. Mai 2016 E. 4.2).

Das Bundesgericht hob deshalb mit dem zitierten Urteil vom 20. Dezember 2017 den Beschluss der Kammer vom 23. Juni 2017 auf, vor welchem die Kammer auf eine mündliche Verhandlung verzichtet hatte, und wies die Sache zu

neuer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung an die Kammer zurück (Urk. 14/39).

Was demnach für die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gilt, gilt umso mehr für die Prüfung einer nachträglichen Anordnung einer Verwahrung.

4. Antragsgemäss wurde zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen und eine solche durchgeführt (Prot. S. 5 ff.). Die Verteidigung wurde aber an dieser Verhandlung darauf hingewiesen, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Beschwerdeverfahren handelt, das grundsätzlich schriftlich ist und es in der heutigen Verhandlung vor allem darum gehe, in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu gewinnen. Der Verteidigung sei es grundsätzlich verwehrt, die Beschwerde ausserhalb der Beschwerdefrist zu ergänzen. Aus Sicht des Gerichts sei eine ausreichende mehrseitige Beschwerdeschrift eingereicht worden. Grundsätzlich gäbe es heute zwar die Möglichkeit zu Replik und Duplik. Die Staatsanwaltschaft habe aber auf eine Stellungnahme bzw. eine Beschwerdeantwort verzichtet. So gehe es allenfalls noch darum, eine Stellungnahme bzw. "Replik" zu heutigen Ausführungen abzugeben (Prot. S. 6 f.).

5. Nach der Befragung des Beschwerdeführers wurde dem Verteidiger die Gelegenheit zu Ausführungen erteilt, gestützt allenfalls auf die heutigen Aussagen des Beschwerdeführers. Der Verteidiger erklärte, er nehme zur Kenntnis, dass er kein Vollplädoyer halten dürfe, halte sich an diese Direktive, behalte sich aber vor, beim Bundesgericht zu rügen, dass ihm das Wort nicht umfassend erteilt worden sei, falls die Beschwerde nicht gutgeheissen werde (Prot. S. 20 f.).

Das Gericht sieht keinen Grund für Weiterungen.

IV.

1. Die Vorinstanz erwog insbesondere Folgendes (Urk. 3):

Die Verfügung des JUV vom 24. Oktober 2018, mit welcher die vom Bezirksgericht mit Beschluss vom 26. Januar 2017 angeordnete stationäre Massnahme aufgehoben wurde, sei von keiner Partei angefochten worden und rechtskräftig (S. 11).

Das JUV stütze den Antrag auf Verwahrung auf das Gutachten von med. pract. R. [redacted] V. [redacted] vom 26. August 2016. Der Beschwerdeführer habe mitgeteilt, dass er an weiteren Gutachtensprozessen weiterhin nicht mitwirken werde. Das Gutachten von med. pract. R. [redacted] V. [redacted] r stelle eine umfassende Grundlage für die Beurteilung dar. Es sei inhaltlich überzeugend, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar (S. 11 - 13).

Aus dem Gutachten gehe hervor, dass beim Beschwerdeführer ein deutliches strukturelles und aktuelles Rückfallrisiko für sexuelle Handlungen an Kindern bestehe. Eine bedingte Entlassung nach Art. 62 Abs. 1 StGB stehe nach wie vor ausser Frage (S. 14).

Gemäss dem Gutachten leide der Beschwerdeführer an einer Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und leicht unreifen Zügen, an einer homosexuellen Pädophilie sowie einer sexuell sadistischen Störung. Der Zusammenhang zwischen der Pädophilie und den Sexualdelikten werde durch med. pract. R. V. [redacted] als sehr eng eingeschätzt. Ein Massnahmebedürfnis sei unverändert gegeben (S. 15).

Der Beschwerdeführer verweigere jegliche Mitwirkung an einer psychiatrischen Therapie. Diese Verweigerungshaltung habe sich weiter verstärkt. Damit sei eine Behandlung trotz zahlreichen Versuchen zurzeit aussichtslos und der Beschwerdeführer daher als therapieunfähig zu bezeichnen (S. 16 f.). Aufgrund der anhaltenden Verweigerungshaltung seien die Voraussetzungen für die Anordnung

sowohl einer stationären als auch einer ambulanten Massnahme nicht mehr gegeben. Eine stationäre resp. ambulante Massnahme sei als gescheitert und somit als aussichtslos zu betrachten. Deshalb sei die Anordnung einer Verwahrung zu prüfen (S. 19 f.).

In der Folge prüfte die Vorinstanz die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB (S. 20 ff.). Dabei erwog sie, dass die Anlasstat gemäss dem obergerichtlichen Urteil vom 26. August 2011 sowohl hinsichtlich der Deliktsschwere als auch hinsichtlich der damit verbundenen schweren Beeinträchtigung des Opfers die Voraussetzungen für eine Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB erfülle (S. 22 - 27), dass insbesondere bei fehlender therapeutischer Behandlung von einer ernsthaften Rückfallgefahr im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB auszugehen sei (S. 28 f.), dass ein Zusammenhang zwischen der psychischen Störung und der Anlasstat sowie möglichen weiteren Taten gegeben sei (S. 29 f.), dass sich eine Verwahrung auch als verhältnismässig erweise (S. 30 - 36) und dass der Antrag des Amtes für Justizvollzug auf Anordnung einer Verwahrung gutzuheissen sei (S. 36 f.).

2. Die Verteidigung macht insbesondere geltend (Urk. 2), der Vorinstanz sei beizupflichten, dass keine stationäre Massnahme möglich sei (S. 3, S. 12). Aber auch eine Verwahrung sei insbesondere deshalb nicht möglich, weil das Anlassdelikt die Erheblichkeitsschwelle gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB nicht erreiche, auch die schwere Beeinträchtigung der Integrität des Opfers gemäss derselben Bestimmung nicht belegt sei und die Verhältnismässigkeit einer Verwahrung entgegenstehe (S. 3 ff.). Die Vorinstanz habe zwar in der Befragung vorbildlich ausgelotet, ob vorliegend mildere Massnahmen in Frage kämen. Verblüffend sei, dass im angefochtenen Urteil keine vertiefte Auseinandersetzung damit stattgefunden habe (S. 11).

3. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Anordnung einer Verwahrung voraussetzt, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht, und prüfte deshalb vorab, vor der Prüfung der Verwahrung, eine stationäre Massnahme (Urk. 3 S. 13 ff.). Bereits im Beschluss vom 26. Januar 2017 hatte die Vor-

instanz erwogen, die Anordnung einer Verwahrung, wie vom JUV beantragt, setze nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB u.a. voraus, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (mit Verweisung auf die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes], BBl 1999 1979 ff., 2078, 2097). Daher gelte es, in einem ersten Schritt die Voraussetzungen der stationären Massnahme zu prüfen (Urk. 14/4 S. 12 Erw. 3.1).

Dies gilt auch in der vorliegenden Konstellation.

3.1. Im Beschluss vom 19. Februar 2018 erwog die Kammer Folgendes (unter Weglassung der Aktenverweisungen; die Hinweise auf die Erwägungen des Bezirksgerichts beziehen sich auf dessen Beschluss vom 26. Januar 2017):

"Das Bezirksgericht prüfte im angefochtenen Entscheid eingehend die Voraussetzungen für die Verlängerung der stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB (...). Es zeigte, unter Hinweis auf das Gutachten von med. pract. R. V. vom 26. August 2016 auf, dass eine deutliche Rückfallgefahr besteht und deshalb eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme ausser Frage steht (...). Das Bezirksgericht bejahte weiter die Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit und Massnahmenwilligkeit des Beschwerdeführers (...) sowie die Verhältnismässigkeit der Verlängerung der Massnahme (...).

Zur Frage der Massnahmenbedürftigkeit äusserte sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nur kurz und indirekt, indem er in der heutigen Verhandlung auf entsprechende Fragen vorbrachte, er habe bis 2002 oder 2003 eine gewisse Neigung zu Pädophilie bzw. Hebephilie aufgewiesen. Diese bestehe nicht mehr bzw. nur noch in Form von Implizierungen in Bilder. Er habe seine Gefühle voll unter Kontrolle (...). Auf Nachfrage räumte er ein, seine Neigung zur (homosexuellen) Pädophilie sei noch vorhanden, doch habe er "nie mehr den Kontakt zu Jugendlichen in sexuellem Sinn gesucht" (...). Der Beschwerdeführer hielt in der schriftlichen Beschwerdebegründung dafür, das Problem liege nicht darin, dass er prinzipiell unfähig wäre, eine Therapie zu absolvieren oder dass er völlig Psychotherapien abgeneigt wäre. Die von ihm geltend gemachte Unfähigkeit und Unwilligkeit bestehe hinsichtlich der konkreten Durchführung der vorliegend möglichen stationären Massnahme, da die Therapie im Massnahmenvollzug im Wesentlichen darauf basiere, dass er über die Vorwürfe, die er bis heute bestreite, sprechen und diese zum Gegenstand therapeutischer Sitzungen machen müsste (...).

Wie das Bezirksgericht mit detailreicher Begründung aufzeigte (...), ergibt sich aus der Therapiegeschichte, dass beim Beschwerdeführer auf einen "holprigen" Therapieverlauf zurückzublicken ist, welcher insbesondere durch die Verweigerung der Zusammenarbeit mit diversen Institutionen harzte. Seit der Versetzung

ins Massnahmenzentrum (MZ) St. Johannsen seien erste Verbesserungstendenzen festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe eine hinreichende Kooperation und Behandlungsmotivation gezeigt, wobei ihm die Auseinandersetzung mit sich und seinen dysfunktionalen Verhaltensmustern noch schwer zu fallen scheine. Beispielsweise räume er die Anlassdelikte nur zum Teil ein und bagatellisiere sie in Bezug auf die verbotene Pornografie und Gewaltdarstellungen (Verlaufsbericht des MZ St. Johannsen vom 21. Januar 2016, ...; Verlaufsbericht des MZ St. Johannsen vom 28. Juli 2016, ...). Nach Einschätzung der behandelnden Psychologen befindet sich der Beschwerdeführer in der "Motivationsphase I" (von insgesamt fünf Phasen: Motivationsphase I und II, Psychotherapiephasen I, II und III; ...).

Gemäss gutachterlicher Stellungnahme von Dr. rer. nat. D. F. (forensische Psychologin) und med. pract. R. V. vom 16. August 2016, auf welche das Bezirksgericht verweist, ist die Teilnahme des Beschwerdeführers an den Therapien als beginnende Therapiebereitschaft zu werten (...). Dies wird im wiederum von Dr. rer. nat. D. F. und med. pract. R. V. unterzeichneten umfassenden Gutachten wiederholt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Therapieprozess zwischenzeitlich "geharzt" habe, der Beschwerdeführer sich aber danach wieder etwas zugewandter gezeigt habe (...). Es bestehe nur geringe und damit mangelhaft vorhandene Bereitschaft, sich adäquat mit den risikorelevanten, delikts- und störungsspezifischen Themen auseinanderzusetzen (...). Gemäss Darstellung von med. pract. R. V. in der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung vom 26. Januar 2017 änderte sich die Therapiebereitschaft des Beschwerdeführers seit der Erstellung des Gutachtens. Während der Beschwerdeführer bei Erstellung des Gutachtens noch in die Therapie gegangen sei, verweigere er sie jetzt (...).

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers vor dem Bezirksgericht ergibt sich, dass er grundsätzlich zu einer Therapie bereit wäre, welche zwei frühere, vom Beschwerdeführer eingestandene Fälle, die bei ihm aufgefundenen pornografischen Bilder und sein zukünftiges Leben zum Inhalt haben, nicht jedoch den Fall A. D. P. (die vom Beschwerdeführer bestrittene Anlasstat; ...). Weiter verweigerte der Beschwerdeführer Therapien, wenn der Therapeut (tatsächlich oder aus Sicht des Beschwerdeführers) dem PPD nahe stand oder sich gleicher oder ähnlicher Methoden wie beim PPD üblich bediente (...). Sinngemäss bestätigte der Beschwerdeführer dies in der heutigen Verhandlung vor Obergericht. Er erklärte, dass er mit dem Psychiater Dr. D. Kontakte pflege und dass er auf privater Ebene, eben bei Dr. D., zu einer Therapie bereit wäre, in welcher auch die früherer, tatsächlich erfolgten Delikte aufgearbeitet würden, nicht aber zu einer staatlich angeordneten Therapie. Eine staatlich angeordnete Therapie habe keinen Sinn, da man in einer solchen früher oder später wieder auf die vorgeworfenen Delikte zu sprechen komme. Ein "normaler" Psychiater gehe vom Menschen aus, ein staatlich eingesetzter Therapeut arbeite nach Delikten (...).

Im Einklang mit der forensisch-psychiatrischen Lehre sind an die Therapiewilligkeit nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Die fehlende Motivation gehört bei schweren Störungen regelmässig zum Krankheitsbild. Das Erreichen der The-

rapie motivation stellt denn auch nicht selten den ersten Schritt im Rahmen der Behandlung dar (Bundesgerichtsentscheid 6S.248/2003 vom 14. August 2003 Erw. 7; Marianne Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 78 zu Art. 59 StGB).

Zwar verweigert der Beschwerdeführer gegenwärtig eine staatlich angeordnete Therapie. Jedoch besteht eine gewisse Bereitschaft, auf privater Ebene sich einer Therapie zu unterziehen, welche den Beschwerdeführer - nach dessen Dafürhalten - als Mensch in seiner Gesamtheit und nicht die einzelnen strafbaren Handlungen ins Zentrum stellt. Eine Therapiewilligkeit ist somit nicht generell zu verneinen. Es steht zwar ausser Frage, dass eine letztlich erfolgreiche Therapie den Menschen in seiner Gesamtheit im Blickfeld haben muss. Jedoch erfolgt die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Strafverfahren naturgemäss ausgehend von den dem Täter zur Last gelegten Taten, bezüglich welcher er schuldig gesprochen wurde. Eine solche Massnahme ist durch einen entsprechend qualifizierten Therapeuten durchzuführen. Dem Beschwerdeführer wurde im Übrigen seitens des Amtes für Justizvollzug mehrmals ein Wechsel des Therapeuten und der therapeutischen Einrichtung ermöglicht. Wie der Gutachter in der heutigen Verhandlung ausführte, ist es denkbar, auch im Rahmen einer therapeutischen Massnahme von den Taten auszugehen, welche unbestrittenermassen begangen wurden (...). Eine entsprechende Anpassung der Therapie bezüglich dem Hauptkritikpunkt des Beschwerdeführers ist also nicht ausgeschlossen.

Entgegen der offenbaren Ansicht des Beschwerdeführers erfolgte die Annahme der Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit und Massnahmenwilligkeit durch das Bezirksgericht trotz gegenwärtig bestehender Verweigerungshaltung bzw. nur in stark eingeschränktem Masse vorhandener Massnahmenfähigkeit und -willigkeit zugunsten des Beschwerdeführers und als letzte Chance in Bezug auf eine Therapie. Damit erübrigte sich die Prüfung einer Verwahrung (...). Das Bezirksgericht hielt mit keinem Wort fest, eine Verwahrung wäre a priori unverhältnismässig.

Eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers ist infolge deutlicher Rückfallgefahr und schlechter Legalprognose derzeit ausgeschlossen. Hierzu ist auf die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids zu verweisen (...). Insbesondere geht es entgegen der vom Verteidiger vorgetragene Ansicht nicht an, dass ein therapiebedürftiger, therapiefähiger und mindestens im Grundsatz therapiewilliger Täter durch beharrliche Verweigerungshaltung eine Entlassung aus einem geschlossenen Setting bzw. aus der Haft und eine nicht tatzentrierte Psychotherapie bei einem Therapeuten eigener Wahl ertrotzen kann und damit besser gestellt wird als ein Täter, welcher sich bereitwillig einer solchen Massnahme unterzieht, auch wenn die ausgefallte Freiheitsstrafe durch den zwischenzeitlichen Freiheitsentzug längst als erstanden gälte." (Urk. 14/62 S. 10 - 14 Erw. 3.c).

3.2. Das Bundesgericht erwog im Urteil vom 11. Mai 2018 dazu u.a.:

"Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist nicht bereits deshalb von der Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme abzusehen, weil er diese kategorisch ablehnt. Insbesondere soweit er dies mit der Begründung tut, er

habe die Anlasstat nicht begangen, weist schon die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass die Rüge, sich nicht belasten zu müssen, vorliegend fehl geht (...). Die Unschuldsvermutung steht der beschuldigten Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld zu (vgl. Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer wurde jedoch mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2011 verurteilt. Die von ihm dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 18. April 2012 ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren 6B_752/2011). Der rechtskräftig verurteilte Beschwerdeführer kann sich mithin nicht mehr auf die Vermutung der Unschuld berufen, selbst wenn die zur Verurteilung führenden Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprechen würden. Da eine Berufung auf die Unschuldsvermutung nicht mehr zulässig ist, kann er mit diesem Argument auch nicht die Therapien verweigern. Dessen ungeachtet und entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist ihm ohnehin ein hinreichender Therapiewille zuzuerkennen. Dies ergibt sich etwa aus seinen eigenen Aussagen. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass er schon vor der ersten Instanz ausführte, grundsätzlich zu einer Therapie bereit zu sein, welche frühere und eingestandene Fälle zum Gegenstand habe (...). Vor Vorinstanz erklärte er, er sei bereit, sich auf privater Ebene einer Therapie zu unterziehen. (...). Vor Bundesgericht bringt der Beschwerdeführer wiederum vor, er sei Therapien nicht grundsätzlich abgeneigt. Der Beschwerdeführer ist einschlägig vorbestraft und laut Gutachter ist es denkbar, die Therapie auf frühere Taten, die der Beschwerdeführer nicht bestreitet, zu stützen (...). Der Gutachter stellte sodann schon in seinem Gutachten vom 26. August 2016 eine beginnende Therapiebereitschaft fest (...). Somit ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz beim Beschwerdeführer einen zumindest minimalen Therapiewillen als gegeben erachtet. Es ist ausserdem nicht auszuschliessen, dass er eine Therapie, namentlich unter dem Eindruck der allenfalls drohenden Verwahrung, als letzte Chance erkennt und sich sein Therapiewille hinsichtlich einer stationären Therapie verstärkt. Unter diesen Umständen stehen die Erwägungen der Vorinstanz zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und verletzen weder Verfassungs- noch Bundesrecht" (Urk. 14/75 E. 1.4).

3.3. Die Situation stellt sich heute im Wesentlichen genau gleich dar wie zum Zeitpunkt dieser zitierten Entscheide. Beim Fehlen irgendwelcher therapeutischen Fortschritte seither ist nach wie vor und aus denselben Gründen, auf die verwiesen werden kann, von einer deutlichen Rückfallgefahr des Beschwerdeführers von sexuellen Handlungen an Kindern und damit von einer schlechten Legalprognose auszugehen.

a) Gemäss dem Gutachten von med. pract. R ... i V ... leidet der Beschwerdeführer an einer Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und leicht unreifen Zügen, an einer homosexuellen Pädophilie sowie einer sexuell sadistischen Störung. Der Zusammenhang zwischen der Pädophilie und den

Sexualdelikten wird durch med. pract. R. _____ V. _____ r als sehr eng eingeschätzt. Während die Pädophilie eine deutliche Deliktrelevanz aufweise, stünden die narzisstische und leicht unreife Persönlichkeitsakzentuierung ebenfalls - wenn auch sekundär - mit den bisherigen Delikten in Zusammenhang (Urk. 14/4 S. 14 mit Verweisung auf Urk. 11/2/164 [Aktennr. im vorliegenden Verfahren] S. 87).

b) Mit dieser Diagnose ist das Kriterium einer psychischen Störung, welche im Zusammenhang mit dem begangenen Verbrechen oder Vergehen steht, erfüllt und ein Massnahmebedürfnis gegeben (vgl. Urk. 14/4 S. 14). Auch daran hat sich seit den zitierten Entscheiden nichts geändert.

c) An der grundsätzlichen Massnahmefähigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 14/4 S. 14 f., Urk. 14/62 S. 10, S. 13) hat sich seither ebensowenig geändert.

d) Bereits zum Zeitpunkt und im Verfahren, das zum bezirksgerichtlichen Beschluss vom 26. Januar 2017 mit der erneuten Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (und deshalb der Abweisung des Antrages auf Verwahrung) führte und zur obergerichtlichen und bundesgerichtlichen Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerden, hatte der Beschwerdeführer dezidiert erklärt, dass er zu keiner stationären Therapie bereit sei bzw. sich auf keine stationäre Therapie einlassen werde. Auch insoweit hat sich seither nichts Wesentliches geändert.

e) Die stationäre Massnahme, welche das Bezirksgericht mit dem Urteil vom 26. Januar 2017 angeordnet hatte (was mit dem obergerichtlichen Beschluss vom 19. Februar 2018 und dem bundesgerichtlichen Urteil vom 11. Mai 2018 bestätigt wurde), wurde faktisch gar nie durchgeführt:

aa) Mit E-Mail vom 5. Juni 2018 teilten die BVD dem Verteidiger des Beschwerdeführers mit, dass sie "das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2018 betreffend stationäre Massnahme" (recte: den Beschluss des Bezirksgerichts vom 26. Januar 2017) vollziehen werden (Urk. 11/2/227).

bb) Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 an die Justizvollzugsanstalt Solothurn in Deitingen (JVA Solothurn, auch bezeichnet als "Schachen") erklärten die BVD

nach einer Übersicht über den Fall, sie erhofften sich von einer Aufnahme in die JVA Solothurn die besten Erfolgsaussichten, da der Beschwerdeführer nur sehr kurz im damaligen Therapiezentrum Schachen untergebracht gewesen sei und sich möglicherweise in einer ihm in der heutigen Organisation unbekanntem JVA Solothurn auf eine Therapie einlassen könne. Die BVD ersuchten die JVA Solothurn um Prüfung, ob sie den Beschwerdeführer zum weiteren Massnahmenvollzug aufnehmen könne (Urk. 11/2/229).

cc) Mit E-Mail vom 8. Juni 2018 teilte der Verteidiger den BVD namens des Beschwerdeführers mit, dass dieser auch künftig jegliche Mitwirkung an Therapie wie Begutachtungen verweigern werde. Der Verteidiger ersuchte darum, diese als zwecklos bezeichnete Massnahme sofort abzubrechen (Urk. 11/2/228).

dd) Mit Schreiben vom 30. Juli bzw. 3. August 2018 bestätigte die JVA Solothurn den BVD, den Beschwerdeführer aufzunehmen. Er werde konzeptgemäss provisorisch mit einer Probezeit von 3 Monaten aufgenommen. Diese Probezeit diene der Abklärung der Massnahmenfähigkeit des Beschwerdeführers sowie der Durchführbarkeit der Massnahme in der JVA Solothurn (Urk. 11/2/232).

ee) Gemäss einer Aktennotiz der BVD vom 6. August 2018 teilte die Fallverantwortliche dem Beschwerdeführer die Versetzung auf den geplanten Zeitpunkt (13. August 2018) mit. Der Beschwerdeführer habe zu verstehen gegeben, dass für ihn, wie er und sein Anwalt schon mehrfach kundgetan hätten, eine "Zwangsversetzung" in den stationären Rahmen nicht in Frage käme. Falls er gegen seinen Willen abgeführt und angefasst werde, würde er sich mit Händen und Füssen wehren. Er habe bereits einmal drei Monate Hölle im "Schache" erlebt. Er werde in keiner Weise im stationären Rahmen mit jemandem zusammenarbeiten, sondern jegliche Zusammenarbeit komplett verweigern (Urk. 11/2/233).

ff) Am 9. August 2018 verfügten die BVD die Versetzung des Beschwerdeführers per 13. August 2018 in die JVA Solothurn zum Vollzug der gerichtlich angeordneten stationären Massnahme (Urk. 11/2/234).

gg) Gemäss einer Aktennotiz der BVD vom 13. August 2018 habe der Gefängnisleiter an diesem Tag mit drei Polizisten im Hintergrund die Zelle des Beschwerdeführers betreten und diesen über die Versetzung informiert. Dieser habe Widerstand geleistet, laut geschrien und sei schliesslich mit Handschellen an den Rollstuhl gefesselt abtransportiert worden. Er habe nochmals betont, dass er in der JVA Solothurn im Rahmen der stationären Therapie keinesfalls zur Zusammenarbeit bereit wäre, und habe gefragt, ob er wieder ins Gefängnis Affoltern zurückkehren könne, wenn "dies alles nichts bringen würde" (Urk. 11/2/235).

hh) Gemäss einem Kurzbericht der JVA Solothurn an die BVD vom 25. August 2018 sei der Beschwerdeführer am 13. August 2018 in die JVA Solothurn eingetreten. Da er sich geweigert habe, auf die Wohngruppe zu gehen, sei er mit dem Rollstuhl in die Zelle gebracht worden. Seit Eintritt verweigere er die Nahrungsaufnahme und verpflege sich mit Getränken. Am 14. August 2018 habe er gegenüber dem Psychiater die psychiatrische Therapie verweigert (Urk. 11/2/237).

ii) Gemäss einer Aktennotiz der BVD vom 5. September 2018 über ein Telefonat mit der JVA Solothurn werde der Beschwerdeführer aufgrund der anhaltenden Therapieverweigerung (es habe kein Therapieeinstieg erfolgen können) und des fortdauernden Hungerstreiks von der JVA Solothurn per sofort "zur Verfügung gestellt". Der Beschwerdeführer werde per 11. September 2018 zur Massnahmenüberprüfung ins Gefängnis Affoltern versetzt (Urk. 11/2/240).

jj) Am 19. September 2018 führten die BVD mit dem Beschwerdeführer (unter Teilnahme seines Verteidigers) eine Anhörung durch. Dabei bestätigte er auf Vorhalt, dass er gemäss dem Kurzbericht der JVA Solothurn vom 25. August 2018 die psychiatrische Therapie anhaltend verweigert und seit Eintritt am 13. August 2013 keine feste Nahrung zu sich genommen habe. Er habe die Massnahme verweigert und werde dies auch weiterhin tun. Auf den Vorhalt, vor dem Hintergrund, dass es sich mittlerweile bereits um den vierten Therapieversuch handle, müsse insgesamt von einer zu geringen Beeinflussbarkeit bzw. einer nicht bestehenden Behandlungsmotivation ausgegangen werden, erklärte der Beschwerdeführer, er werde an keiner Massnahme teilnehmen (Urk. 11/2/246).

kk) Am 28. September 2018 erstattete die JVA Solothurn den BVD einen Austrittsbericht (Urk. 11/2/249). Dieser stimmt im Wesentlichen mit dem Kurzbericht vom 25. August 2019 überein (vgl. vorstehend lit. hh).

ll) Mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 hoben die BVD die gerichtlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme auf und beantragten dem Bezirksgericht Zürich die Anordnung einer Verwahrung. Dabei hielten die BVD fest, nachdem sich der Beschwerdeführer auch aktuell einer therapeutischen Behandlung in der JVA Solothurn mittels Hungerstreik entzogen und mitgeteilt habe, auch weiterhin eine solche zu verweigern, sei heute offensichtlich, dass er definitiv nicht gewillt sei, die vom Gericht eingeräumte letzte Chance zu ergreifen. Eine eigentliche deliktorientierte Therapie habe trotz mehrerer Therapieversuche in verschiedenen Institutionen mangels Therapiewilligkeit nicht durchgeführt werden können. Deshalb präsentierten sich die deliktrelevanten Persönlichkeitszüge des Beschwerdeführers zum heutigen Tag vergleichbar wie zum Zeitpunkt der Anlassdelinquenz. Da insbesondere die homosexuelle Pädophilie in einem engen Kausalzusammenhang mit der Deliktbegehung stehe, sei die Rückfallgefahr für neuerliche Sexualdelikte an Kindern unverändert als deutlich einzuschätzen. Aufgrund seiner deutlich eingeschränkten Massnahmefähigkeit und seiner mangelnden Behandlungs- und Kooperationsbereitschaft sei auch nicht zu erwarten, dass die Weiterführung der stationären Massnahme geeignet wäre, die Rückfallgefahr beim Beschwerdeführer für einschlägige Sexualdelikte deutlich zu vermindern. Die Behandlungsfähigkeit sei beim Beschwerdeführer nicht mehr gegeben und es beständen keine Erfolgsaussichten, wonach mit einer Fortführung der stationären Massnahme eine Verbesserung der Legalprognose erreicht werden könnte. Folglich sei die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB als gescheitert zu betrachten, weshalb sie infolge Aussichtslosigkeit aufzuheben sei (Urk. 11/1, insbes. S. 6 f. Ziff. 2.7). Diese Verfügung wurde nicht angefochten. Sie wurde rechtskräftig.

mm) Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Beschlusses vom 26. Januar 2017, mit welchem erneut eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wurde, zum Vollzug dieser Anordnung am 13. August 2018 in die JVA Solothurn

überführt, von dieser aufgrund seiner strikten Verweigerungstaktik mit Hungerstreik am 5. September 2018 "zur Verfügung gestellt", am 11. September 2018 wieder ins Gefängnis Affoltern versetzt und darauf die Massnahme als gescheitert und aussichtslos eingestellt wurde. Tatsächlich wurde somit nicht einmal ein Monat lang versucht, die Massnahme zu vollziehen. Rechnet man den Zeitraum von der Mitteilung der Durchführung des Vollzuges an den Verteidiger vom 5. Juni 2018 bis zur Verfügung der Aufhebung Massnahme am 24. Oktober 2018, ergeben sich rund viereinhalb Monate.

Von einer Durchführung oder einem Vollzug der erneut gerichtlich angeordneten stationären Massnahme kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

f) Die Situation präsentiert sich somit auch unter diesem Aspekt im Wesentlichen gleich wie zum Zeitpunkt der erneuten Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme mit dem bezirksgerichtlichen Beschluss vom 26. Januar 2017 und den darauf folgenden diesbezüglichen ober- und bundesgerichtlichen Rechtsmittelentscheiden. Insbesondere hatte der Beschwerdeführer schon zum damaligen Zeitpunkt dezidiert erklärt, sich einer stationären therapeutischen Massnahme zu verweigern. Unter Berücksichtigung dieser Erklärung wurde die erneute stationäre therapeutische Massnahme angeordnet. Dass der Beschwerdeführer nun bei einem weiteren kurzen Versuch der Durchführung seine Verweigerungshaltung aufrecht hielt, sich mit Händen und Füßen dagegen wehrte und dies mit einem Hungerstreik bekräftigte, ändert daran nichts Wesentliches.

3.4. Stellt sich die Situation, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen zeigt, im Wesentlichen genau gleich dar wie zum Zeitpunkt der zitierten Entscheidung, ist die Frage der stationären therapeutischen Massnahme gleich zu beurteilen wie damals. Es ist nach wie vor und aus denselben Gründen von einer Massnahmebedürftigkeit und einer Massnahmefähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, und es ist deshalb aus denselben Gründen und mit derselben Begründung, auf die verwiesen werden kann (vorstehend Erw. 3.1 und 3.2), wiederum eine stationäre therapeutische Massnahme anzuordnen, damit diese effektiv durchgeführt wird.

3.5. Ergänzend sind dazu folgende Erwägungen anzubringen:

a) Die Vorinstanz erwog im Beschluss vom 26. Januar 2017, im Sinne der gutachterlichen Ausführungen erscheine eine Verlängerung der stationären Massnahme im Umfang von drei Jahren als geeignet, um die Behandelbarkeit beim Beschwerdeführer vollständig zu klären (Urk. 14/4 S. 19 f. mit Verweisung auf das Gutachten von pract. med. R. V. [Urk. 11/2/164] S. 91). Dort hatte der Gutachter "in Übereinstimmung mit der KoFaKo "(Fachkommission des Ostschweizer Vollzugskonkordats, Beurteilung vom 29. Januar 2014 [Gutachten S. 41 f.]) empfohlen, die probeweise Behandlung im MSTJ (Massnahmenzentrum St. Johannsen [Gutachten S. 42]) weiterzuführen, bis entweder eine Verbesserung der therapeutischen Beeinflussbarkeit und der Legalprognose erreicht werde oder sich die deliktpräventive Unbehandelbarkeit des Beschwerdeführers gezeigt haben werde. Der Gutachter ging davon aus, dass die Frage der Behandelbarkeit in maximal drei Jahren geklärt werden könne, und empfahl deshalb in Übereinstimmung mit den BVD eine Verlängerung der stationären Massnahme um weitere drei Jahre. In der Befragung vom 19. Februar 2018 erklärte der Gutachter, die Therapie hätte man längst machen sollen. Deshalb habe er vorgeschlagen, die Massnahme drei Jahre zu verlängern. Die Therapie sei bislang recht kurz gewesen, da sie immer wieder abgebrochen worden sei und man es nie länger versucht habe. In den letzten anderthalb Jahren (vor der Befragung vom 19. Februar 2018) sei die Massnahme gar nicht durchgeführt worden. So sei die Frage nach wie vor offen, ob der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht therapiewillig sei oder ob es gehen würde, wenn man die Therapie anpassen würde (vgl. dazu nachfolgend lit. c). Das sei die grosse Frage (Urk. 14 Prot. S. 30).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Massnahme, nachdem endlich deren Vollzug angeordnet werden konnte, nach nicht einmal einem Monat des effektiven Durchführungsversuchs bzw. bereits nach rund viereinhalb Monaten nach Anordnung (vorstehend Erw. 3.3.e.mm) bereits als erfolglos eingestellt wurde.

b) Im Beschluss vom 19. Februar 2018 hielt die Kammer fest, es gehe nicht an, dass ein therapiebedürftiger, therapiefähiger und mindestens im Grundsatz

therapiewilliger Täter durch beharrliche Verweigerungshaltung eine Entlassung aus dem geschlossenen Setting bzw. aus der Haft und eine nicht tatzentrierte Psychotherapie bei einem Therapeuten eigener Wahl ertrotzen kann und damit besser gestellt wird als ein Täter, welcher sich bereitwillig einer solchen Massnahme unterzieht (vorstehend Erw. 3.1). Auch das gilt nach wie vor. Mit seiner sogar mit Hungerstreik bekräftigten Verweigerungshaltung kann der Beschwerdeführer nicht die Ersetzung der als für eine Verbesserung der Legalprognose erforderlich erachteten stationären therapeutischen Massnahme durch eine ambulante Massnahme (mit flankierenden Massnahmen; vgl. Prot. S. 23) ertrotzen.

Dabei ist die Haltung des Beschwerdeführers auch aus seiner eigenen dargestellten Position nicht haltbar. Er verweigert die Teilnahme an einer stationären therapeutischen Behandlung mit der Begründung, es sei ihm nicht möglich, mit dem PPD zusammenzuarbeiten, weil dieser ausschliesslich mit einer deliktorientierten Therapie arbeite, die vom Anlassdelikt ausgehe, er aber nach wie vor bestreite, dieses Anlassdelikt begangen zu haben und deshalb eine solche Therapie von vornherein nicht möglich sei.

Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit den Zuständigen in der JVA Solothurn überhaupt über die Art der Therapie bzw. über einen allfälligen unabdingbaren Einbezug des Anlassdeliktes (mit A [redacted] d P [redacted]) gesprochen hätte. Er weigerte sich von vornherein, an jeglicher stationärer Therapie in der JVA Solothurn teilzunehmen und wehrte sich von vornherein dagegen, auch nur in die JVA Solothurn eingewiesen zu werden, bevor ihm bekannt sein konnte, welche Therapiemöglichkeiten dort bestehen. Der Beschwerdeführer wird sich öffnen müssen, solche Therapiemöglichkeiten überhaupt in Betracht zu ziehen.

c) Der Beschwerdeführer wurde für das an A [redacted] d F [redacted] begangene Delikt rechtskräftig verurteilt. Die Gerichte und auch die Vollzugsbehörden haben deshalb davon auszugehen, dass er dieses Delikt begangen hat. Der Beschwerdeführer kann mit einer Bestreitung dieses Delikts an sich nicht gehört werden.

Allerdings hilft diese klare Rechtslage bezüglich Therapie nicht weiter, solange der Beschwerdeführer an seiner Bestreitung festhält und mit ihm gleichwohl

eine deliktorientierte Therapie unter Einbezug dieses Deliktes durchgeführt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer auf eine solche Therapie nicht einlässt, solange er an seiner Bestreitung festhält, weil er dazu diese Bestreitung aufgeben müsste. Im Rahmen des Vollzuges der anzuordnenden stationären Therapie wird es deshalb vorab darum gehen, entweder beim Beschwerdeführer die Einsicht wecken zu können, das an A. und F. begangene Delikt endlich einzugestehen, um mit einer deliktorientierten Therapie beginnen zu können, oder zusammen mit dem Beschwerdeführer eine Therapieart zu finden, die ohne Einbezug des Deliktes an A. und F. eine Behandlung seiner psychischen Störung zur Verbesserung der Legalprognose ermöglicht. Der Gutachter med. pract. R. und V. erklärte in der Verhandlung vom 19. Februar 2018, es sei denkbar, (in einer Therapie) über die Taten zu sprechen, die bekannt seien (gemeint: die früheren Taten des Beschwerdeführers, die er eingestanden hatte) und die Effekte, die sich ergeben, aufgrund dieser Fakten zu erarbeiten. Das ginge grundsätzlich (Urk. 14 Prot. S. 29). Damit erklärte der Gutachter sinngemäss eine Therapie ohne Einbezug des Deliktes an A. und P. als möglich. Da zumindest vorläufig nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer dazu durchringen kann, das Delikt an A. und P. einzugestehen und sich damit auseinanderzusetzen (auch wenn dies offenbar die Therapiemöglichkeiten erheblich erweitern und damit dem Beschwerdeführer den Schritt in die Freiheit wohl wesentlich schneller ermöglichen würde), wird es Aufgabe der Vollzugsbehörde sein, eine solche Therapie zu eruieren, mit dem Beschwerdeführer zu besprechen und in die Wege zu leiten.

d) Die Vorinstanz ist der Auffassung, hinsichtlich der Massnahmefähigkeit des Beschwerdeführers präsentiere sich die Sachlage - unter dem Aspekt der Massnahmewilligkeit - anders als vor rund zwei Jahren. Die vom Gutachter erwähnte Öffnung des Beschwerdeführers hinsichtlich einer Therapie habe nicht stattgefunden und seine Verweigerungshaltung habe sich - dokumentiert durch die Vorkommnisse bei der Einweisung in die JVA Solothurn - weiter verstärkt. Damit sei eine Behandlung zurzeit aussichtslos und der Beschwerdeführer als therapieunfähig zu bezeichnen (Urk. 3 S. 16 f.). Auch eine minimal ausgeprägte Therapiebereitschaft des Beschwerdeführers sei im heutigen Zeitpunkt nicht mehr

auszumachen. Seit der mit dem vorinstanzlichen Beschluss vom 26. Januar 2017 angeordneten stationären Massnahme fahre er eine konsequente Verweigerungstaktik und sei nicht bereit, sich therapieren zu lassen (Urk. 3 S. 18). Der Beschwerdeführer habe sich dabei auch durch eine mögliche Verwahrung nicht beeindrucken lassen. Aufgrund der anhaltenden Verweigerungshaltung seien heute die Voraussetzungen sowohl einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB als auch einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB nicht mehr gegeben. Eine stationäre resp. ambulante Massnahme sei mit andern Worten als gescheitert und somit als aussichtslos zu betrachten (Urk. 3 S. 20).

Im Gegensatz zu dieser Auffassung präsentiert sich aber die Sachlage auch unter diesem Aspekt nicht wesentlich anders als zum Zeitpunkt der bezirks-, ober- und bundesgerichtlichen Entscheide vom 26. Januar 2017, 19. Februar 2018 und 11. Mai 2018. Einerseits ist auch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht mit einer beharrlichen Verweigerungshaltung eine Entlassung aus dem geschlossenen Setting bzw. aus der Haft ertrotzen kann. Andererseits bekundete der Beschwerdeführer auch an der heutigen Verhandlung keine wesentlich andere Therapieeinstellung als vorher (Prot. S. 10 ff.; vgl. damit die Zusammenfassung seiner diesbezüglichen Aussagen im Beschluss der Kammer vom 19. Februar 2018, [Urk. 14/62 S. 12]). Im Gegensatz zur vorinstanzlichen Erwägung ist seinen Äusserungen nicht zu entnehmen, dass er grundsätzlich und konsequent nicht bereit ist, sich therapieren zu lassen. Vielmehr zeigt er sich nach wie vor grundsätzlich therapiebereit (Prot. S. 12 ff., S. 20 f.). Konsequent erklärt er zwar, nicht zu einer stationären Therapie bereit zu sein. Dies indes deswegen, weil eine solche nur deliktorientiert durchgeführt werde und dabei unweigerlich auf das Delikt mit A. und P. eingegangen werden müsse, was ihm aber nicht möglich sei (Prot. S. 13 f.; vgl. auch die Ausführungen der Verteidigung, Prot. S. 22 f.). Wird ihm eine Therapie präsentiert, bei welcher nicht notwendig auf das Delikt an A. und P. eingegangen werden muss - wie dies der Gutachter med. pract. R. i. V. als möglich erachtet -, entfällt diese Begründung des Beschwerdeführers für seinen Widerstand gegen eine stationäre Therapie. Bevor eine solche Therapieform eruiert, mit dem Beschwerdeführer besprochen und in die Wege geleitet wurde, kann nicht von einer konsequenten, un-

veränderlichen Therapieverweigerung des Beschwerdeführers ausgegangen werden, sondern im Gegenteil von einer grundsätzlichen hinreichenden Therapiebereitschaft (vgl. auch die Erwägungen des Bundesgerichts in Urk. 14/75 E. 1.4).

e) Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit der erneuten Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im vorinstanzlichen Beschluss vom 26. Januar 2017 verwiesen werden. Angesichts der verschiedenen vorliegenden Störungen des Beschwerdeführers, der sich daraus ergebenden Massnahmebedürftigkeit und dem deutlichen Rückfallrisiko erscheint die erneute Anordnung einer stationären Massnahme als erforderlich, um die Sicherung der notwendigen psychotherapeutischen Behandlung, die Senkung des Rückfallrisikos und die gleichzeitige Sicherung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Der Zweck der stationären Massnahme ist gegenüber dem Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers deutlich stärker zu gewichten. (Urk. 14/4 S. 19).

4. Ist eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen (vorstehend Erw. 3.4), entfällt die Möglichkeit einer Verwahrung. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist deshalb Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen vorinstanzlichen Beschlusses aufzuheben und es ist stattdessen eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen.

V.

1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden einerseits aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beschwerde, andererseits aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers vollumfänglich auf die Gerichtskasse genommen, wie dies auch die Vorinstanz getan hat (Urk. 3 S. 38 f.).

2. Der amtliche Verteidiger ist für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Er reichte eine Honorarnote über

Fr. 4'496.70 ein, basierend auf einem Stundenaufwand von insgesamt 18.67 Stunden, Barauslagen, Reisespesen und Mehrwertsteuer (Urk. 26).

Die Entschädigung des amtlichen Verteidiger berechnet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (§ 23 AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300.-- bis Fr. 12'000.--, unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen von § 2 Abs. 1 lit. b - e AnwGebV. Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers hält sich innerhalb dieses Rahmens. Allerdings setzte er für die heutige Verhandlung mit Weg 5 Std. ein, während tatsächlich dafür inkl. Weg rund zwei Stunden anfielen. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ist eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'800.-- (inkl. Barauslagen, Reisespesen und MwSt) angemessen.

Es wird beschlossen:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer 2 des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 28. Januar 2019 (Geschäfts-Nr. DA180041) aufgehoben.
2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, einschliesslich die Kosten der amtlichen Verteidigung für dieses Verfahren, werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Der amtliche Verteidiger wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 3'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

5. Schriftliche Mitteilung an:

- Rechtsanwalt lic. iur. Stephan Bernhard, zweifach, für sich und für den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad 1/2009/121106032, (gegen Empfangsbestätigung)
- das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, ad DA180041, unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 11) (gegen Empfangsbestätigung)
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Vollzug 3, ad Geschäfts-Nr. 2011/4717 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte

6. Rechtsmittel:

Gegen Dispositiv-Ziffern 1 - 3 dieses Entscheides kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

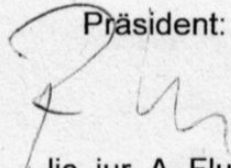
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Gegen Dispositiv-Ziffer 4 dieses Entscheides kann innert **10 Tagen** ab Zustellung bei der Beschwerdekammer des Bundesgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, schriftlich und begründet **Beschwerde** geführt werden (Art. 135 Abs. 3 bzw. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO sowie Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Zürich, 9. Juli 2019

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:



lic. iur. A. Flury

Gerichtsschreiber:



lic. iur. C. Tschurr